



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 18. April 2008

Nummer 18

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
361 Luftreinhalteplan Ruhrgebiet – Teilbereich Ruhrgebiet Nord – Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Luftreinhalteplans für den Bereich des Ruhrgebiets – Teilbereich Ruhrgebiet Nord – gemäß § 47 Abs. 5, 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz	185	365 Errichtung der Kath. Kirchengemeinden St. Maria Heimsuchung in Herten (Langenbochum) und St. Ludgerus in Herten (Scherlebeck) zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Kath. Kirchen- gemeinde St. Maria Heimsuchung in Herten am 11. Mai 2008.
362 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	186	366 Satzung für den „Zweckverband Schienenpersonen- nahverkehr (SPNV) Münsterland“
363 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	187	
364 Errichtung Kath. Kirchengemeinde Liebfrauen in Bocholt aus den Kirchengemeinden Herz-Jesu, Hl. Kreuz und Liebfrauen in Bocholt und St. Helena in Bocholt-Barlo und Bestellung eines Verwaltungsausschusses.	187	
		C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
		367 – Aufgebote und Kraftloserklärungen von
		370 Sparkassenbüchern

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

361 Luftreinhalteplan Ruhrgebiet – Teilbereich Ruhrgebiet Nord – Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Luftreinhalteplans für den Bereich des Ruhrgebiets – Teilbereich Ruhrgebiet Nord – gemäß § 47 Abs. 5, 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz

Bezirksregierung Münster
53.01.-LRP-Ruhrgebiet Nord

Münster, 11. April 2008

Die Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf und Münster haben zur Minderung der Feinstaub- und Stickstoffdioxidbelastung im Ruhrgebiet für den

- Teilbereich Ruhrgebiet West – mit den Städten Duisburg, Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen im Regierungsbezirk Düsseldorf,
- Teilbereich Ruhrgebiet Nord – mit den Städten Bottrop, Gelsenkirchen, Gladbeck, Herten, Recklinghausen, Castrop-Rauxel im Regierungsbezirk Münster, und
- Teilbereich Ruhrgebiet Ost – mit den Städten Herne, Bochum, Dortmund im Regierungsbezirk Arnsberg

für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich Entwürfe von Teilplänen für die jeweiligen Teilbereiche aufgestellt.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Luftreinhalteplans sind die §§ 40, 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der 22. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft – 22. BImSchV). Danach müssen die zuständigen Behörden einen Luftreinhalteplan aufstellen, der konkrete Maßnahmen zur Reduzierung von Schadstoffen vorsieht, wenn die durch die Rechtsverordnung festgelegten Immissionsgrenzwerte einschließlich festgelegter Toleranzmargen überschritten werden. Nach der 22. BImSchV gilt seit 01.01.2005 für Feinstaub (PM10) im Jahresmittel ein Grenzwert von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$; der zulässige Tagesmittelwert von $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ darf darüber hinaus nur an maximal 35 Tagen im Kalenderjahr überschritten werden. Dem bei Stickstoffdioxid (NO_2) für das Jahr 2010 verbindlich einzuhaltende Grenzwert von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ darf bis zum Erreichen dieses Zieljahres noch eine Toleranzmarge zugerechnet werden, die sich jährlich um $2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ reduziert. Für das Jahr 2006 ergibt sich dadurch ein noch zulässiger Wert von $48 \mu\text{g}/\text{m}^3$, für das Jahr 2007 ein noch zulässiger Wert von $46 \mu\text{g}/\text{m}^3$, für das Jahr 2008 ein noch zulässiger Wert von $44 \mu\text{g}/\text{m}^3$.

Die im Luftreinhalteplan festgelegten Maßnahmen müssen erforderlich sein, um die Luftverunreinigungen dauerhaft zu vermindern und den Anforderungen der Rechtsverordnung entsprechen.

Messungen in den oben genannten Städten sowie qualifizierte Prognosen für das Plangebiet durch das Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) haben ergeben, dass die gesetzlichen Grenzwerte für PM10 und NO₂ in den Jahren 2004 bis 2006 und insbesondere 2007 in unzulässigem Umfang überschritten wurden. Damit haben die Bezirksregierungen die Verpflichtung, Luftreinhaltepläne zur Reduzierung der Feinstaub- und Stickstoffdioxidbelastung aufzustellen.

Die drei Teilpläne

- Ruhrgebiet West (Bezirksregierung Düsseldorf)
- **Ruhrgebiet Nord (Bezirksregierung Münster)** und
- Ruhrgebiet Ost (Bezirksregierung Arnsberg)

ergänzen sich aufgrund der übergreifenden Ortsstrukturen im Ruhrgebiet räumlich zu einer Gesamtdarstellung des

Luftreinhalteplanes Ruhrgebiet (LRP Ruhr)

Die Teilpläne, hier der Teilplan für den Bereich Ruhrgebiet Nord, enthalten im wesentlichen verkehrliche Maßnahmen, insbesondere die Einrichtung von Umweltzonen, sowie verkehrliche Einzelmaßnahmen an weiteren Belastungsschwerpunkten. Ergänzt werden sie durch industriell wirkende, verkehrs- und städteplanerische Maßnahmen. Außerdem werden Maßnahmen der Ertüchtigung von Fahrzeugflotten der öffentlichen Hand und des Öffentlichen Personennahverkehrs durchgeführt.

Mit dieser Bekanntmachung wird entsprechend den Anforderungen des § 47 Abs. 5, 5a BImSchG die Öffentlichkeit über die öffentliche Auslegung des Teilplanes Ruhrgebiet West informiert und die Möglichkeit eingeräumt, sich dazu zu äußern.

Informativ erfolgt der Hinweis über die Teilpläne Ruhrgebiet West und Ruhrgebiet Ost, die im jeweiligen Geltungsbereich ebenfalls bekannt gemacht werden.

Die Bekanntmachung und die Planentwürfe werden in der Zeit vom 21.04.2008 bis 20.05.2008 auf den Internetseiten der Bezirksregierungen veröffentlicht.

Bezirksregierung Münster www.bezreg-muenster.nrw.de
 Bezirksregierung Arnsberg www.bezreg-arnsberg.nrw.de
 Bezirksregierung Düsseldorf www.bezreg-duesseldorf.nrw.de
 Der Entwurf des Teilplanes Ruhrgebiet Nord, und informativ die Teilpläne Ruhrgebiet West und Ruhrgebiet Ost werden außerdem in der Zeit vom 21.04.2008 bis 20.05.2008 während der üblichen Dienstzeiten öffentlich ausgelegt in der

Bezirksregierung Münster
 Nevinghoff 22
 Zimmer R 1
 48147 Münster

Bezirksregierung Düsseldorf
 Cecilienallee 2
 40474 Düsseldorf
 Zimmer 240a

Bezirksregierung Arnsberg
 Seibertstr. 1
 Zimmer 349
 59821 Arnsberg

Weiter wird der Entwurf des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet, Teilplan Ruhrgebiet Nord, während der üblichen Dienststunden ausgelegt beim

Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen

Rathaus Gelsenkirchen-Buer, Zimmer 221

Oberbürgermeister der Stadt Bottrop

Stadtplanungsamt, Luise-Heusel Str. 1, Raum 205

Bürgermeister der Stadt Castrop-Rauxel

Rathaus, Europaplatz 1, Raum 406, Bereich Ordnungswesen

Bürgermeister der Stadt Gladbeck

Gladbeck Information, Willy-Brandt-Platz 2, Zimmer 19

Bürgermeister der Stadt Herten

Rathaus, Kurt-Schumacher Str. 2, Bürgerservice Bauen, 3. OG

Bürgermeister der Stadt Recklinghausen

Stadthaus F, Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen, Löhrhofstraße 20, Raum 102

Die Einsicht in den Luftreinhalteplan ist auch außerhalb der oben genannten Zeiten nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Anmerkungen zum Entwurf des Luftreinhalteplans, Teilplan Nord, die diesen kürzen, ändern oder ergänzen, müssen bis **spätestens 03.06.2008** bei der Bezirksregierung (Postanschrift s. o. oder E-Mail: dez53@brms.nrw.de) vorliegen. Es wird darauf verwiesen, dass kein Rechtsanspruch auf die Berücksichtigung der Anmerkungen im Luftreinhalteplan besteht; auch besteht keine Verpflichtung zu deren Erörterung.

Im Auftrag

gez. Dr. Wiedemeier

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 185 – 186

362 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
 500.-53/0013/08/0101.1

Herten, den 10.04.2008

Die Firma E.ON Kraftwerke GmbH hat am 28.01.2008 einen Antrag auf wesentliche Änderung des Kraftwerkes Gelsenkirchen-Scholven, auf dem Grundstück in 45896 Gelsenkirchen, Glückaufstr. 56 (Gemarkung Buer, Flur 6, Flurstücke 28, 34, 53, 54, 60, 93) gestellt.

Gegenstand des Antrages ist die Verlagerung der Betriebsanlagen Fasslager, Containerstellplatz und Betriebs-tankstelle mit den erforderlichen Nebeneinrichtungen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als selbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag

Peschke

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 186

363 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
52-62.0245/07/0809.B1

48143 Münster, den 10.04.2008

Die Firma WSA GmbH, Gelsenkirchen hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Schrottaufbereitungsanlage auf dem Grundstück in 45889 Gelsenkirchen, Hafen Grimberg, Grimbergstr. (Gemarkung Grimberg, Flur 3 u. 4, Flurstücke 124, 1052 und 1129), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind die Errichtung einer Siebanlage sowie der geänderte Betrieb der Gesamtanlage.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Reinhard Zurwieden
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 187

364 Errichtung Kath. Kirchengemeinde Liebfrauen in Bocholt aus den Kirchengemeinden Herz-Jesu, Hl. Kreuz und Liebfrauen in Bocholt und St. Helena in Bocholt-Barlo und Bestellung eines Verwaltungsausschusses.

Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Liebfrauen in Bocholt

1. Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC lege ich die katholischen Kirchengemeinden Herz Jesu, Hl. Kreuz und Liebfrauen in Bocholt und St. Helena in Bocholt-Barlo mit Wirkung vom 30. März 2008 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Katholische Kirchengemeinde Liebfrauen“ zusammen.
2. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden Herz Jesu, Hl. Kreuz und Liebfrauen in Bocholt und St. Helena in Bocholt-Barlo zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde Liebfrauen in Bocholt sind.
3. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche Liebfrauen. Die Kirchen Herz Jesu, Hl. Kreuz und St. Helena werden Filialkirchen. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien.

4. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen, sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die neue Kirchengemeinde Liebfrauen in Bocholt über. Die Pfründestiftungen – Stellenfonds – werden zu einem Pfarrfonds zusammengelegt. Eine Neuordnung des Grundbesitzes in der Kirchengemeinde erfolgt durch gesonderte bischöfliche Urkunde.

Münster, 01. Februar 2008



Reinhard Lettmann

Dr. Reinhard Lettmann

Urkunde

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 01. Februar 2008 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden Herz Jesu, Hl. Kreuz und Liebfrauen in Bocholt und St. Helena in Bocholt-Barlo zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Katholische Kirchengemeinde Liebfrauen in Bocholt mit Wirkung zum 30. März 2008 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

– 48.03.01.02 –

48128 Münster, den 18. März 2008

Der Regierungspräsident

In Vertretung



Alfred Wirtz

Alfred Wirtz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 187

365 Errichtung der Kath. Kirchengemeinden St. Maria Heimsuchung in Hertzen (Langenbochum) und St. Ludgerus in Hertzen (Scherlebeck) zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Kath. Kirchengemeinde St. Maria Heimsuchung in Hertzen am 11. Mai 2008.

Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Maria Heimsuchung in Hertzen

1. Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 des CIC lege ich die Kirchengemeinden St. Maria Heimsuchung in Hertzen (Langenbochum) und St. Ludgerus in Hertzen (Scherlebeck) mit Wirkung vom 11. Mai 2008 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Maria Heimsuchung“ in Hertzen zusammen.
2. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Maria Heimsuchung und St. Ludgerus zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso

wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Maria Heimsuchung sind.

3. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Maria Heimsuchung. Die Kirche St. Ludgerus wird Filialkirche. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien.
4. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Kirchengemeinde St. Maria Heimsuchung über. Die Pfründestiftungen für Geistliche – Stellenfonds – werden zu einem Pfarrfonds zusammengelegt. Andere Pfründestiftungen werden aufgelöst und dem Kirchenfonds zugeschrieben. Eine Neuordnung des Grundbesitzes in der Kirchengemeinde erfolgt durch gesonderte bischöfliche Urkunde.

Münster, 18. Februar 2008



Reinhard Lettmann

Dr. Reinhard Lettmann

Urkunde

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 18. Februar 2008 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Maria Heimsuchung in Hertfen (Langenbochum) und St. Ludgerus in Hertfen (Scherlebeck) zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Katholische Kirchengemeinde St. Maria Heimsuchung in Hertfen mit Wirkung zum 11. Mai 2008 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

– 48.03.01.02 –

48128 Münster, den 11. März 2008

Der Regierungspräsident

In Vertretung



Alfred Wirtz

Alfred Wirtz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 187 – 188

366 Satzung für den „Zweckverband Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.6-ST-03/08

Münster, 07. April 2008

§ 1 Verbandsmitglieder

Die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf und die Stadt Münster haben gem. § 3 Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNVG NRW) die Aufgabe der Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV. Sie sind Aufgabenträger. Zur gemeinsamen Umsetzung von Aufgaben im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) für ihr Gebiet bilden sie einen Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NW 202).

§ 2 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Steinfurt.

§ 3 Aufgaben

- (1) Ziel der Tätigkeit des Zweckverbands ist der Erhalt und die Weiterentwicklung des Schienenpersonennahverkehrs im Zweckverbandsgebiet. Der Zweckverband wirkt als Mitglied im Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe an allen wesentlichen Entscheidungen über die Planung, Organisation und Ausgestaltung des SPNV im Kooperationsraum Westfalen und an der Durchführung der sonstigen Aufgaben des Zweckverbands Nahverkehr Westfalen-Lippe mit.
- (2) Die Aufgaben des Schienenpersonennahverkehrs in Westfalen werden in einer dezentralen Struktur in den Teilräumen der Mitgliedsverbände des Zweckverbands Nahverkehr Westfalen-Lippe wahrgenommen. Der Zweckverband stellt dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe dazu personelle und sächliche Mittel seiner Geschäftsstelle auf der Grundlage einer Vereinbarung zur Verfügung und arbeitet mit dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe auf allen Ebenen (Verbandsvorsteher/in, Geschäftsführung, begleitende Arbeitsgruppen) zusammen.
- (3) Der Zweckverband bleibt bis zum 31.12.2010 Träger von Rechten und Pflichten der zum 31.12.2007 bestehenden Verkehrsverträge, die er mit Verkehrsunternehmen geschlossen hat. Die Durchführung von Verkehren ist nicht Aufgabe des Zweckverbandes.
- (4) Der Zweckverband kann durch Beschluss der Versammlung weitere Aufgaben des straßengebundenen ÖPNV übernehmen, soweit ihm diese Aufgaben von den Aufgabenträgern übertragen werden.

§ 4 Organe des Zweckverbandes

Die Organe des Zweckverbandes sind die Versammlung (§§ 5 – 8) und der Verbandsvorsteher (§ 9).

§ 5 Zusammensetzung der Versammlung

- (1) Die Versammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Die Vertreter werden durch die jeweiligen Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit gewählt. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu wählen. Sie bleiben bis zum Amtsantritt ihres Nachfolgers/ihrer Nachfolgerin im Amt.
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet sieben Vertreter in die Versammlung sowie seinen Hauptverwaltungsbeamten oder einen von diesem benannten Vertreter, wobei der Verbandsvorsteher und seine beiden Stellvertreter mitgezählt werden.
- (3) Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

§ 6 Zuständigkeiten der Versammlung

- (1) Die Versammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht durch das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit oder aufgrund dieser Satzung die Zuständigkeit des Verbandsvorstehers begründet ist.
- (2) Die Versammlung entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten:

- a) Änderung der Verbandssatzung,
 - b) Auflösung des Zweckverbandes,
 - c) Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
 - d) alle wesentlichen Grundlagen der Finanzierung des SPNV,
 - e) Wahl des Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der Stellvertreter(innen),
 - f) Wahl und Entlastung des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin und der Stellvertreter(innen),
 - k) Erlass der Haushaltssatzung und die Festlegung des Haushaltsplans einschließlich der Verbandsumlage und ihrer Grundlagen,
 - l) Feststellung der Jahresrechnung/des Jahresabschlusses,
 - m) Wahl, Einstellung, Anstellung, Beförderung bzw. Höhergruppierung und Entlassung der Geschäftsführer(innen),
 - o) Mitgliedschaft des Zweckverbandes in anderen Verbänden, Gesellschaften und Organisationen,
 - p) Geschäftsordnungen des Verbandsvorstehers und der Geschäftsführung,
 - q) Aufnahme einer unternehmerischen Tätigkeit,
 - r) Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrags zur Ausgestaltung der Organisationsstrukturen des Schienenpersonennahverkehrs in Westfalen sowie Abschluss und Änderung weiterer Verträge mit dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe,
 - s) Zustimmung zu insbesondere folgenden Entscheidungen des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe:
 - Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe,
 - Auflösung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe,
 - Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe,
 - Haushalt des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe,
 - Aufstellung, Änderung und Fortschreibung des Nahverkehrsplans des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe,
 - Abschluss, wesentliche Änderung und Aufhebung von Verkehrsverträgen, die den Zweckverband betreffen,
 - Entscheidung über die Herstellung des Einvernehmens bei der Festlegung und Fortschreibung des SPNV-Netzes gem. § 7 Abs. 4 ÖPNVG,
 - Einrichtung und Aufgabe der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe am Sitz des Zweckverbandes oder einem anderen Ort in seinem Verbandsgebiet
 - t) Entsendung von Vertretern für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe,
 - u) Wahrnehmung des Vorschlagsrechts zur Wahl des Verbandsvorstehers des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe und seiner Vertreter.
- (3) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der das Verfahren, die Ladungsfrist, die Form

der Einberufung sowie die Bildung von Ausschüssen geregelt wird.

- (4) Bei der Entsendung von Vertretern in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr in Westfalen-Lippe gem. § 6 Abs. 2 lit. t) entsendet der Zweckverband 11 Vertreter, mindestens zwei je Verbandsmitglied. Die entsandten Vertreter sind an die Beschlüsse der Verbandsversammlung gebunden.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn mindestens zwei Verbandsmitglieder schriftlich die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen.

§ 8 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

- (1) Jeder Vertreter der Mitglieder in der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Vertreter der Verbandsmitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen drei Tagen eine neue Versammlung zu einem mindestens acht Tage später liegenden Zeitpunkt einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden satzungsmäßigen Vertreter der Verbandsmitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen worden ist.
- (2) Beschlüsse werden mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Vertreter gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Beschlüsse, die überwiegend oder ausschließlich Angelegenheiten einzelner Verbandsmitglieder betreffen, bedürfen zusätzlich der Zustimmung einer Mehrheit der satzungsgemäßen Vertreter der jeweils betroffenen Verbandsmitglieder.
- (4) Änderungen der Verbandssatzung, der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsmitglieder. Änderungen der §§ 3, 8, 12, 13 und 14 bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der satzungsgemäßen Vertreter jedes Verbandsmitgliedes.

§ 9 Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der zum Zweckverband gehörenden Mitglieder auf 5 Jahre. Sein erster Stellvertreter wird aus dem Kreis der Beamten der Verbandsmitglieder ebenfalls für 5 Jahre gewählt. Für den Fall der gleichzeitigen Verhinderung des Verbandsvorstehers und seines ersten Stellvertreters ist ein zweiter Stellvertreter aus dem Kreis der Beamten der Verbandsmitglieder auch für fünf Jahre zu wählen. Der Verbandsvorsteher und seine beiden Stellvertreter gehören der Verbandsversammlung – letztere unabhängig von der Anwesenheit des Verbandsvorstehers – als stimmberechtigte Mitglieder an; sie sind entsprechend § 5 Abs. 2 der Satzung zahlenmäßig als ordentliche Mitglieder des entsprechenden Verbandsmitglieds zu berücksichtigen.

- (2) Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes.
- (3) Der Verbandsvorsteher hat jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf des Haushaltsplanes der Verbandsversammlung vorzulegen. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verbandsvorsteher ist verantwortlich für die Durchführung der Verbandsaufgaben (§ 3) und der Beschlüsse der Verbandsversammlung (§ 6).
- (5) Der Verbandsvorsteher und seine beiden Stellvertreter sollten verschiedenen Verbandsmitgliedern angehören.

§ 10 Dienstkräfte, Durchführung der Aufgaben

- (1) Der Zweckverband stellt zur Erledigung seiner Aufgaben Beamte und Angestellte im Rahmen des von der Verbandsversammlung zu beschließenden Stellenplans hauptamtlich ein.
 - (1a) Der Zweckverband stellt dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe zur dezentralen Wahrnehmung von Aufgaben Beamte und Mitarbeiter nach Maßgabe der einschlägigen beamtenrechtlichen und arbeitsrechtlichen Bestimmungen und/oder entsprechender Vereinbarung mit dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe zur Verfügung.
- (2) Der Zweckverband kann sich bei der Durchführung seiner Aufgaben und zur Erledigung seiner Kassengeschäfte der Verwaltung eines Verbandsmitgliedes bedienen. Einzelheiten und Kostenersatz sind in einer besonderen Vereinbarung zu regeln.
- (3) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes oder der Änderung seiner Aufgaben werden die Dienstkräfte des Zweckverbandes von den Verbandsmitgliedern entsprechend § 128 des Beamtenrechtsrahmengesetzes übernommen. Kommt eine Einigung binnen sechs Monaten nicht zustande, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 11 Finanzierung

Der Zweckverband bestreitet seine allgemeinen Ausgaben aus der vom Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe gewährten jährlichen Pauschale. Die nach Abzug der für diese allgemeinen Ausgaben erforderlichen Mittel verbleibenden Anteile aus der jährlichen Pauschale gemäß § 11 ÖPNVG setzt der Zweckverband in den Gebieten der Verbandsmitglieder nach den Zielen und Erfordernissen des Nahverkehrsplans ein.

§ 12 Verbandsumlage

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine allgemeine Umlage, soweit die in § 11 genannten Mittel sowie seine sonstigen Einnahmen nicht zur Deckung des Finanzbedarfs ausreichen. Er kann Abschlagszahlungen fordern, die nach dem Voranschlag im Haushaltsplan zu bemessen sind.
- (2) Diese Umlage wird nach einem Schlüssel in dem Verhältnis der in den Gebieten der Verbandsmitglieder geleisteten Zugkilometer erhoben.

§ 13 Fehlbetragsdeckung

- (1) Sobald aufgrund der Abrechnung eines Verkehrsvertrages festgestellt wird, dass die Finanzierung gemäß § 11

für das Gebiet eines Mitgliedes einen Fehlbetrag ausweist, der durch die veranschlagten Finanzmittel des Zweckverbandes insgesamt nicht ausgeglichen werden kann, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

- (2) Der Fehlbetrag einer Strecke, die das Gebiet mehrerer Verbandsmitglieder berührt, wird
 - a) sofern ausschließlich Kreise berührt sind, nach dem Anteil der Zugkilometer der betroffenen Kreise zugeordnet;
 - b) sofern es sich um Schienenstrecken zwischen der Stadt Münster und den Kreisen des Zweckverbandes handelt, nach folgender Regelung zugeordnet:
Der Anteil der Pendler zwischen der Stadt und den Kreisen wird durch Zählungen festgestellt. Der nicht durch Finanzmittel gemäß § 12 gedeckte Fehlbetrag dieser Strecken wird in Höhe des Pendleranteiles von der Stadt Münster und dem betroffenen Kreis (den betroffenen Kreisen) jeweils zur Hälfte gedeckt. Der restliche Betrag wird nach dem Anteil der Zugkilometer an der jeweiligen Teilstrecke zugeordnet.
- (3) Für zusätzliche Verkehrsleistungen, die nicht im Nahverkehrsplan des Zweckverbandes enthalten sind und für die es nach Maßgabe seines Haushaltsplanes keine oder keine ausreichende Finanzierungsmöglichkeit aus Zweckverbandsmitteln gibt, können zwischen den unmittelbar Beteiligten besondere Finanzierungsregelungen getroffen werden.

§ 14 Rechnungsprüfung

Der Zweckverband bedient sich zur Durchführung seiner Prüfungsaufgaben eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers. Über die Bestellung des Wirtschaftsprüfers für das jeweilige Jahr entscheidet die Zweckverbandsversammlung. Die Zuständigkeit des Gemeindeprüfungsamtes der Bezirksregierung für überörtliche Prüfungen gemäß § 18 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkG) bleibt unberührt.

§ 15 Schlussbestimmung

Bei wesentlichen Änderungen der dieser Satzung zugrunde liegenden Verhältnisse ist auf Antrag eines Verbandsmitgliedes über eine entsprechende Anpassung der Satzung zu verhandeln.

§ 16 Ergänzende Rechtsvorschriften

Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, gelten die des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erscheinen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung zum 01.01.2008 in Kraft.

Genehmigung

Die vorstehende Neufassung der Satzung des „Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“ wird hiermit gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV 202) genehmigt.

Münster, den 07. April 2008

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.6 – ST – 03/08 –

Im Auftrag
gez. Plätzer

Bekanntmachung

Die Neufassung der Satzung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 GkG bekannt gemacht.

Münster, den 07. April 2008

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.6 – ST – 03/08 –
Im Auftrag
gez. Plätzer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 188 – 191

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**Aufgebote und Kraftloserklärungen
von Sparkassenbüchern**

367 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 020 255 752, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 26. Juni 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 26. März 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 191

368 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 030 411 817, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 26. Juni 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 26. März 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 191

369 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 325 366 003 (Neu: 3 725 366 003), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 01. Juli 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 01. April 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 191

370 Das von der VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 300 751 042 ist durch Beschluss des Sparkassenvorstandes vom 08. April 2008 für kraftlos erklärt worden.

Emsdetten, 08. April 2008

VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 191

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53